



Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Staldenried vom 9. Februar 2017 mit dem Antrag um Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Staldenried am 22. Januar 2017 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplan (Umzonung der Parzelle Nr. 1540 von der Wohnzone W2 in die Verkehrszone bzw. in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014 (KREK);

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung über den Umweltschutz;

Eingesehen die öffentliche Auflage des Revisionsentwurfs im Amtsblatt Nr. 48 vom 25. November 2016;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Staldenried vom 22. Januar 2017, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 4 vom 27. Januar 2017;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 7. März 2017, womit zur geplanten Umzonung eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 10. März 2017, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die geplante Umzonung die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung tragen;

Erwägend, dass gegen die Umzonung keine Beschwerde eingegangen ist;

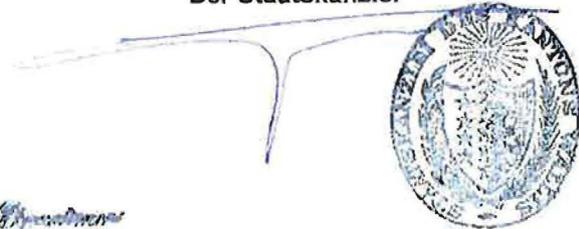
entscheidet
der Staatsrat

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Staldenried am 22. Januar 2017 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplans (Umzonung der Parzelle Nr. 1540 von der Wohnzone W2 in die Verkehrszone bzw. in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) wird homologiert.

Sitzung vom **15. März 2017**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 250.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI

A. Müller nach B. G. [illegible]